
Opferhilfereglement (OHR)

Vom 13. Mai 2003 (Stand 1. Juli 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz [OHG], SR [312.5](#)) und Artikel 94 Absatz. 1 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

1 Gegenstand

Artikel 1

¹ Dieses Reglement vollzieht das Opferhilfegesetz (SR [312.5](#)) in den Bereichen Beratung sowie Entschädigung und Genugtuung.

² Der Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (SR [312.0](#)).

2 Beratungsstellen

Artikel 2 Grundsatz

¹ Die Beratung der Opfer erfolgt durch eine anerkannte private oder öffentliche Beratungsstelle.

Artikel 3 Anerkennung

¹ Der Regierungsrat anerkennt die Beratungsstelle, sofern sie Gewähr für die richtige Durchführung des Opferhilfegesetzes (SR [312.5](#)) bietet.

² Er schliesst mit ihr eine Leistungsvereinbarung ab.

Artikel 4 Aufgaben

¹ Die Beratungsstelle erfüllt die im Opferhilfegesetz (SR [312.5](#)) und in diesem Reglement aufgeführten Aufgaben.

² Sie erstattet der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Artikel 5 Finanzhilfen

¹ Der Kanton gewährt der Beratungsstelle gestützt auf den Leistungsvertrag und im Rahmen des jährlichen Voranschlages Finanzhilfen.

² Die Höhe der Finanzhilfen bemisst sich nach den Aufwendungen der Beratungsstelle für die Opferhilfe, soweit deren Tätigkeit einer wirksamen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Aufgabenerfüllung entspricht.

Artikel 6 Aufsicht

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion übt die Aufsicht über die Beratungsstelle aus.

3 Beratung**Artikel 7 Grundsatz**

¹ Die Beratung umfasst Beratung im engeren Sinne, Leistung von Soforthilfe und Vermittlung weiterer Hilfe.

² Die Beratungsstelle stellt die Anspruchsberechtigung des Opfers fest (Artikel 2 OHG). Wird die Anspruchsberechtigung verneint, kann das Opfer von der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion eine anfechtbare Verfügung verlangen.

³ Können sich die Beratungsstelle und das Opfer über Art, Umfang oder Weiterführung der Beratung nicht einigen, gilt das Verfahren nach Absatz 2.

Artikel 8 Soforthilfe

¹ Der Beratungsstelle steht für die Leistung von Soforthilfe ein Betrag von 1'000 Franken pro Fall zur Verfügung.

² Für weitergehende Soforthilfe hat sie der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion ein Gesuch um Kostengutsprache einzureichen.

Artikel 9 Weitere Hilfe

¹ Die Beratungsstelle vermittelt weitere Hilfe, soweit dies nach den Umständen, namentlich den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Opfers, notwendig ist.

² Dazu hat sie bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion ein Gesuch um Kostengutsprache einzureichen.

4 Entschädigung und Genugtuung

Artikel 10 Entschädigung und Genugtuung

¹ Das Opfer kann bei der Justizdirektion ein Gesuch um Entschädigung oder Genugtuung einreichen.

² Es muss die zu seiner Beurteilung notwendigen Angaben enthalten. Die erforderlichen Unterlagen sind beizulegen.

³ Die Justizdirektion entscheidet über das Gesuch.

⁴ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 15 OHG erfüllt, gewährt sie einen Vorschuss.

Artikel 11 Rückgriffsansprüche des Staates

¹ Die Justizdirektion macht die Rückgriffsansprüche des Staates nach Artikel 14 Absatz 2 OHG geltend.

5 Rechtsschutz

Artikel 12

¹ Gegen Verfügungen der Justizdirektion über Gesuche um Entschädigung und Genugtuung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht des Kantons Uri erhoben werden. Das Gericht hat freie Überprüfungsbefugnis.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB [2.2345](#)).

6 Schlussbestimmungen

Artikel 13 Vollzug

¹ Die Justizdirektion vollzieht das Opferhilfegesetz (SR [312.5](#)), soweit dieses oder das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.

Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 21. Dezember 1992 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten wird aufgehoben.

Artikel 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
13.05.2003	01.07.2003	Erlass	Erstfassung	AB 30.05.2003

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	13.05.2003	01.07.2003	Erstfassung	AB 30.05.2003